

Prozessbeschreibung

1. Teilnahme der Ärzte

1.1. Information und Einschreibung der Ärzte

1.1.1. Versendung des Infopaketes

Teilnahmeberechtigte Ärzte erhalten von der BCS auf Kosten der BCS ein Infopaket. Gleichzeitig steht jeweils eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung für den Arzt auf der Website der BCS zum Download zur Verfügung.

1.1.2. Teilnahmeerklärung des Arztes

Die Ärzte füllen die Teilnahmeerklärung nach Anlage 5 aus und senden diese an die BCS.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen Anlage 3 „**BV-Abrechnung und Vergütung**“) muss jeder Arzt in der BAG, der an dem BV-Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss der an dem BV-Vertrag teilnehmende Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3. Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte sowie Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Die BCS prüft die Teilnahmevoraussetzungen und die weiteren Erklärungen des Arztes zur Erbringung der im BV-Vertrag genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung.

1.1.4. Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung, lässt die BCS den jeweiligen Arzt zur Teilnahme an dem BV-Vertrag zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung. In der Bestätigung ist der Tag des Teilnahmebeginns genannt.

1.2. Führung des Arztverzeichnisses

Die BCS führt ein Arztverzeichnis („**Arztverzeichnis**“) und veröffentlicht das jeweils aktuelle Verzeichnis auf ihrer Homepage.

1.2.1. Änderungen im Arztverzeichnis

Änderungen im Arztverzeichnis werden durch den Arzt an die BCS gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das Arztverzeichnis:

- a) Umzug der Praxis des Arztes (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- b) Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- c) Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des Arztes;
- d) Änderung der Arztstammdaten;
- e) Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 4 des BV-Vertrages;
- f) unbekannt verzogen;
- g) Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- h) ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den Arzt oder durch die BCS.

1.3. Informationspflicht des Arztes

Der Arzt muss Änderungen, die Einfluss auf die Teilnahme an dem BV-Vertrag haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich bei der BCS anzeigen.

1.4. Beendigung der Teilnahme des Arztes an der BV

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1. Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Arzt und die Arztpraxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an dem BV-Vertrag mit dem Tod des Arztes.

1.4.2. Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Arzt und die Arztpraxis wird bis zur Nachbesetzung (Witwenquartal) fortgeführt, endet seine Teilnahme an dem BV-Vertrag mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

1.4.3. Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an dem BV-Vertrag automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.4. Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Während der Zeit des Ruhens der Zulassung bleibt die Teilnahme des Arztes an dem BV-Vertrag erhalten, eine Abrechnung von Leistungen aus diesem BV-Vertrag ist jedoch für die Zeit des Ruhens ausgeschlossen.

2. Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten und Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten durch den Arzt

Der Arzt händigt dem Versicherten die Teilnahme- und Einwilligungserklärung inklusive der Patienteninformation zum Datenschutz aus.

Der Versicherte wird von dem Arzt aufgefordert, die Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an dem BV-Vertrag mit der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung nach Anlage 6 („**Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte**“). Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß Anlage 6 wird insbesondere

- der Versicherte auf die grundlegenden Teilnahmebedingungen an dem BV-Vertrag hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte wird vom Arzt unverzüglich, spätestens bis zum 10. Kalendertag des ersten Monats des auf die Einschreibung folgenden Quartals (10. April für Q1; 10. Juli für Q2; 10. Oktober für Q3; 10. Januar für Q4), weitergeleitet. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung händigt er dem Versicherten aus.

Das von der BCS eingesetzte Rechenzentrum scannt und verarbeitet die Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten und erstellt ein Einschreibeverzeichnis, das der GWQ bzw. den beigetretenen Krankenkassen zur Verfügung gestellt wird.

Der Versicherte ist mit Datum der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung eingeschrieben. Die Abrechnung von Leistungen ist in der Regel sofort nach Einschreibung möglich.

2.2. Prüfung der Teilnahmeberechtigung des Versicherten

Die beigetretenen Krankenkassen prüfen die Teilnahmeberechtigung des Versicherten („**Versichertenprüfung**“). Ist die Teilnahmeberechtigung festgestellt, nimmt der Versicherte gemäß den Teilnahmebedingungen mit Datum der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte an dem BV-Vertrag teil.

Die Teilnahme kann durch die beigetretenen Krankenkassen aus folgenden Gründen abgelehnt werden („**Stornierung**“):

- ungeklärtes oder fehlendes Versicherungsverhältnis bei der beigetretenen Krankenkasse;
- Widerruf der Teilnahme durch den Versicherten;
- Fehlende Angaben auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte (z.B. Unterschrift des Versicherten fehlt);
- kein Leistungsanspruch des Versicherten gegenüber der beigetretenen Krankenkasse.